

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Woggersin vom 08.07.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Woggersin, nachfolgend bezeichnet als:

„Hofstraße“

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Woggersin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 24/1, 37/13, 80/3, 81/11

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 8/34, 24/2, 67/68, 84/13

Die zu widmende Straße „Hofstraße“ beginnt am Knotenpunkt Schloßstraße (Landesstraße L 27) und verläuft in westlicher Richtung bis zum Ende der Ortslage Woggersin.

Ein Straßenast zweigt von der Hofstraße in südlicher Richtung ab und verläuft bis zum Knotenpunkt „Am Speicher“.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der zu widmenden Verkehrsflächen ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der öffentlichen Nutzung zur innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie der Verbindung innerhalb der Ortslage Woggersin.

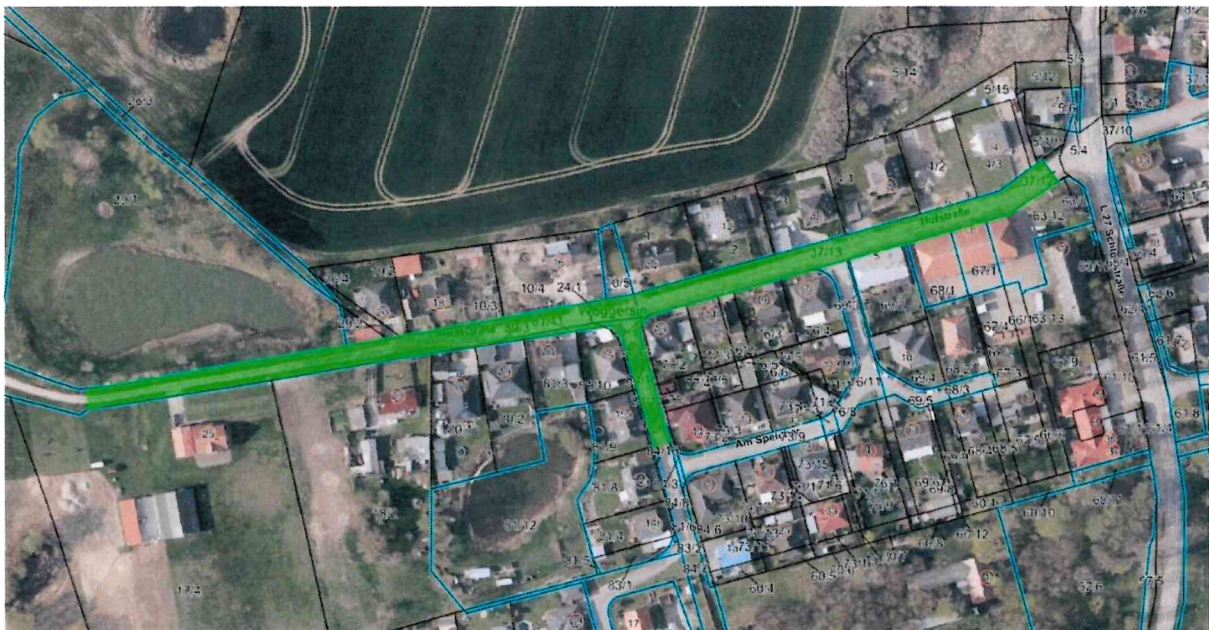
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Verbindung und Erschließung der anliegenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Woggersin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Woggersin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

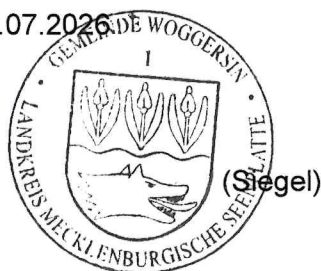
Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Woggersin, den 08.07.2026


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 24.07.26
unter: www.amtneverin.de